

1.10.1916

110

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Berlin, 30. September. Die Ruhbarmachung der in irgendwelcher Form bereits im Betriebe und Gebrauch befindlichen Metallmengen für die Interessen der Landesverteidigung wird als Metallmobilmachung bezeichnet. Der Grundgedanke der Metallmobilmachung ist der, die als Gebrauchsgegenstände festgelegten, also immobilisierten Metallmengen nach Maßgabe des gegebenen Bedarfes an den verschiedenen Metallsorten und unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Besitzer verfügbar zu machen. So wird neuerdings das Zinn an einer Stelle beschlagnahmt und eingezogen, wo seine Hergabe verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet und ohne nennenswerte Schädigung wirtschaftlicher Werte angängig ist. Es handelt sich um die erheblichen Mengen an Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln, die aus Zinn mit einem Reingehalt von 75 v. H. und mehr bestehen. Diese Bierdeckel aus Zinn sind auf Grund der am 1. Oktober 1916 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. M. 1. 10. 16 KRA anzumelden und abzuliefern.

Betroffen von dieser Maßnahme werden nicht nur alle Arten von Bierauschänken, Brauereien, Biervergären, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, sondern auch Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen, also auch studentische Korporationen, Tafeltrunden, Klubs u. dergl.

Alle näheren Einzelheiten über die Meldepflicht, Beschlagnahme und Einziehung ergeben sich aus dem Wortlaut

der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Polizeibehörden einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß in § 10 der Bekanntmachung außer der zwangsweisen Einziehung der Zinndeckel von Biergläsern und Bierkrügen freiwillige Ablieferung einer Reihe von anderen Gegenständen aus Zinn gegen angemessene Vergütung vorgesehen ist. Mit einer freiwilligen Ablieferung der im § 10 bekannten Gegenstände wird den vaterländischen Interessen ein beachtlicher Dienst geleistet. (B. L. B.)